

Bildungswerk für Kommunalpolitik
Sachsen e.V.
PF 1155
02961 Hoyerswerda



Teilnehmerbeitrag: 75,00 €

Im Teilnehmerbeitrag sind alle Tagungskosten enthalten. Individuelle Verpflegungskosten tragen die Teilnehmer selbst.

Die Teilnehmer erhalten das schriftliche Vortragsmaterial mit konkret angegebener Rechtsprechung einschließlich Fundstellen – geordnet nach jeweiliger Gesetzes- oder VOB/B-Regel.

Anmeldung:

Wir bitten um Ihre Anmeldung bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn mit beiliegendem Coupon oder elektronisch an:

Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V.
Schulstraße 15
02977 Hoyerswerda

Tel. 03571 – 407217
Fax 03571 – 407219
E-Mail: bks@bks-sachsen.de
www.bks-sachsen.de

Wichtiger Hinweis:

Mit der Teilnahme zu unserer Veranstaltung erklären Sie sich einverstanden, dass Fotos und Filmaufnahmen von Ihnen im Rahmen der Dokumentation dieser Veranstaltung und zu Werbezwecken in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, zeitlich und räumlich unbegrenzt durch das BKS genutzt werden dürfen. Sollten Sie mit der Veröffentlichung von Bildern Ihrer Person nicht einverstanden sein, bitten wir um unmittelbare Mitteilung beim Gästeservice zu Beginn der Veranstaltung. Ihnen werden dann gesonderte Plätze zugewiesen.

Die von Ihnen angegebenen Daten (Adresse bzw. Institution) werden durch das Bildungswerk für Kommunalpolitik Sachsen e.V. gespeichert und weiterverarbeitet und ggf. unserem Fördermittelgeber auf Verlangen zur Verfügung gestellt.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Seminar

Entwicklung des Bau-,
Architekten-, Bauträger- und
Sachverständigenrechts 2024/2025
– Rechtsprechung



Dresden | Leipzig | Chemnitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bau-, Architekten- und Sachverständigenrecht befindet sich in ständiger Entwicklung.

Neben der in anderen Seminaren behandelten BGB-Baurechtsreform 2018 wird diese Entwicklung maßgeblich von der Rechtsprechung der Obergerichte und des Bundesgerichtshofs sowie der Verwaltungsgerichte und des EuGH geprägt.

Wesentlich ist diese Änderung der anzuwendenden Rechtslage für Ihre auf diesen Gebieten tätigen Kommunalpolitiker und Vorstände oder Geschäftsführer kommunaler Unternehmen oder Stadtwerke sowie deren Berater, Planer und Überwacher sowohl auf der Auftraggeberseite als auch auf der Auftragnehmerseite.

Wir freuen uns, dass wir für unser Seminar Herrn Rechtsanwalt i.R. Reiner Brumme, bis 2022 Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht sowie Schlichter + Schiedsrichter, einen renommierten und versierten Experten, als Referent gewinnen konnten.

Mit freundlichen Grüßen


Lutz Barthel LL.M.
Geschäftsführer

10.00 Uhr Begrüßung

1. Baurecht

1.1. BGB

Schriftformerfordernis konkret, Zahlung an Dritten nicht schuldbefreiend, AGB zu Mängelansprüchen, Prüfpflichten für Vorgewerk, Mängelansprüche können in AGB nicht begrenzt werden, kein Mitverschulden des AG bei mangelhafter Vorunternehmerleistung, gekündigter Pauschalpreisvertrag und Überzahlung, Verzögerung Mängelbeseitigung, 40-jährige Garantie, Abrechnung Kostenvorschuss Mängelbeseitigung, Bauhandwerkersicherheit

1.2. VOB/B

bloßer Hinweis auf VOB/B reicht für Einbeziehung VOB/B bei privaten AG nicht, AO nach § 1 Abs. 3 mindestens in Textform nötig, AG darf auch ohne Verletzung Vertragsfrist Personal- und Geräteaufstockung verlangen und bei Nichtrealisierung ggf. kündigen, unkooperativer AN verliert Vergütungsanspruch, dem AN bekannte Beschaffensabrede zwischen Hersteller und AG bindet AN, Ausführungsplanung ist Vertragspflicht, keine fiktive Abnahme bei Verbrauchern, Mängelkenntnis ersetzt Aufforderung zur Mängelbeseitigung, Leistung muss funktionstauglich sein und bleiben

2. Architekten- und Ingenieurrecht

Übergang in Entwurfsphase = Beendigung Akquise mit Zahlungspflicht AG, Architekt muss seinen AG

kennen, übliche Vergütung kein Selbstläufer, verzögerte Fertigstellung i.d.R. kein Mangel, Abweichung von a.a.R.d.T. nach wirksamer Belehrung: Architekt haftet nicht mehr, Bauleitung ungleich Bauüberwachung, Kostenobergrenze muss vereinbart sein, Bauwerk urheberrechtlich geschützt: Drohnenaufnahmen unzulässig

3. Bauräger- und Grundstücksrecht

Bruchteileigentümer-GbR darf gegen Architekt klagen, wesentliche Mängel hindern Fälligkeit der Schlussrechnungsrate (hier 14% Größenabweichung Carport bei RH-Bau)

12.00 Uhr – 13.00 Uhr Mittagspause

4. Öffentliches Baurecht und Versicherung

Wechsel des Bauherrn jederzeit möglich – ist Bauaufsicht anzuzeigen, überobligatorische Stellplätze dürfen genehmigt werden,

5. Sachverständigenrecht und Prozessuales

RA muss Berufung schreiben – nicht der Mandant, Privatgutachterkosten erstattungsfähig – Gutachten muss Rechtsstreit nicht beeinflusst haben, 190,00 € netto Stundensatz Honorar-SV nicht unverhältnismäßig, RA-Stundensatz von 245,00 oder 255,00 € in AGB für sich genommen zulässig – RA muss Bearbeitungszeit konkret darlegen

Ende gegen 15.00 Uhr

Hinweis: Bitte aktuelle Fassungen BGB, VOB/B und HOAI mitbringen



Seminar

Entwicklung des Bau-, Architekten, Bauräger- und Sachverständigenrechts 2024/2025 – Rechtsprechung

Dresden, 21.10.2025 Leipzig, 23.10.2025
 Chemnitz, 28.10.2025

Ich nehme teil und bestätige die Hinweise zu Foto- und Filmaufnahmen sowie Datenschutz gelesen zu haben.

Ich bin BKS-Mitglied

.....
Firma/Institution

.....
Funktion

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Nummer

.....
PLZ, Ort

.....
Telefon

.....
Fax

.....
E-Mail

.....
Datum

.....
Unterschrift